

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, Kreis Fulda

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, OT Eichenzell, "In der Mühlbach/Am vorderen Wingenroth"

Rechtsgrundlagen:

g

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung

2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der jeweils gültigen Fassung

3. Verordnung über die bauliche Mutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Dar-stellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der jeweils gültigen Fassung

5. Hess. Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung

6. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN/TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Teil A - Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 1.2 Mischgebiet

(§ 6 BauNVO) 1.3 Kleintierhaltung wie Schweine, Ziegen und Schafe ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) unzulässig

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA 1 2.1 Geschoßflächenzahl 0,3 0,5 0,5 2.2 Grundflächenzahl 0,3 0,3 0,3 2.3 Zahl der Vollgeschosse 2.4 Höhe baulicher Anlagen *) bergseitig talseitig | talseitig max.7,00 m max.7,00 m A) Vorhandenes Feuchtgebiet ist zu erhalten

(B) Anlegen einer Streuobstwiese C) Flächen naturnah umzugestalten

und zu bepflanzen 8.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen

für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung:

@

Sonstige Bepflanzungen

Sträucher

8.3 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist als Grün-Gehölz- oder Gartenfläche zu gestalten. Pro 60 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mind. ein Hochstamm 3 x v. StU. 10 -12 cm und 1 Strauchgruppe (= 3 Sträucher) zu pflanzen. Artenauswahls. Nr. 8.6

8.4 Zufahrten, Hof- und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu bef tien 17.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine o. ä.)

8.5 Stellplätze sind durch Pflanzung von großkronigen Laubbäumen zu begrünen. Je 5 Stellplätze ein Hochstamm. Artenauswahl s.

8.6 Artenauswanl Gehölze:

Hochstämme 3 x v. 10 - 12 cm StU

Winterlinda Stieleiche Bergahorn Vogelkirsche Hainbuche Traubeneiche Buche Spitzahorn Obstbäume

(Tilia cordata) (Quercus robur) (Acer pseudoplatanus) (Prunus avium) (Carpinus betulus) (Quercus petraea) (Fagus sylvatica) (Acer platanoides)

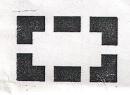
Sträucher 2 x v. 100 - 125 cm

Hasel Hartziegel Faulbaum Schwarzer Holunder Rote Heckenkirsche Himbeere Brombeere Schlehe Hundsrose

(Corylus avellana) (Cornus alba) (Frangula alnus) (Sambucus nigra) (Lonicera xylosteum) (Rubus idaeus) (Rubus fruticosus) (Prunus spinosa) (Rosa Canina)

9. Sonstige Planzeichen

9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Teil B - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften

1. Dachform und -gestaltung

Im gesamten Geltungsbereich der Änderung sind nur Satteldächer zulässig.

Die Dachneigung wird im WA 1 und MI-Gebiet auf 35° - 45° festgesetzt. Im WA 2-Gebiet wird die Dachneigung auf 30° - 35° festgesetzt. Die Firstrichtung ist den bereits vorhandenen Gebäuden anzupassen.

2. <u>Drempel</u>

*) Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemessen, traufseitig

der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im WA 1-Gebiet darf in einem Bereich von 8,00 m, gerechnet von der

nördlichen Grundstücksgrenze, keine Geländeaufschüttung vorgenommen werden

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

serschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(Gemeinsame private Zufahrt)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwas-

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

7. Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauCB)

von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

6.1 Wasserflächen

5.1 Straßenverkehrsflächen

Zweckbestimmung: GPZ

4.1 Offene Bauweise

4.2 Baugrenze

Verkehrsflächen

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

vom Anschnitt des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt

mmmm

TTTT

TTTT

Die Drempelhöhe darf bei 1-geschossigen Gebäuden 0,75 m, bei 2-geschossigen Gebäuden 0,50 betragen. Die Drempelhöhe wird gemessen, von Oberkante Dachgeschoßrohfußboden bis Unterkante Fußpfette.

Dachgauben

Dachgauben sind grundsätzlich zulässig. Bei der Gestaltung muß die gemeindliche Garbensatzung beachtet werden.

4. Stellplätze und Garagen

Bei Wohnhäusern mit bis zu zwei Wohnungen sind 2 Kfz-Stellplätze je Wohnung nachz weisen. Bei Mehrfamilienwohnhäusern sind 1,5 Kfz-Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.

Werden Stellplitze parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt, ist ein Pilanzstreifen zwischen Verkehrsfläche und den Stellplätzen von mird. 0,70 m anzulegen. Pro Grundstück sind von der öffentlichen Straße zu Stellplätzen und Garagen max. zwei voneinander getrennte Zufahrten mit je max. 6,00 m Breite zulässig. Die Baugrenzen sind für Stellplätze und Garagen nicht verbindlich. Der Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 5,00 m betragen, wenn das Garagentor zur Straße angeordnet ist (s. a. Nr. 8.5).

5. Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden. Es sind nur ortstypische Zäune (z. B. Staketenzaun) oder laubabwerfende Hecken zulässige Zulässige Höhe 1,20 m. Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind so vorzunehmen, daß Kleintiere ungehindert unter ihr hindurch wechseln könner.

Teil C - Nachrichtliche Übernahme und sonstige Hinweise

1. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Dachflächenwasser

Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und beispielsweise als Branchwasser genutzt werden. Die entsprechenden DIN-Vorschriften sind zu beachten.

3. Allgemeines

3.1 Vorhandene Gebäude

3.2 Grundstücksgrenzen. vorh. Grenzsteine, Flurstücksnummern

3.3 Geplante, unverbindliche Grundstücksgrenzen

3.4 Böschungen

Teil D - Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am . 03,11.94.... beschlossen. Der Beschluß wurde am .23.12.94.... ortsüblich bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am
23.12.94... ortsüblich bekannt gemacht und vom .02.01.95... bis ..05.01.95... durchgeführt.

3. Öffentliche Auslequng

Die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung wurde von der Gemeindevertretung am .03.11.94... beschlossen und am . 10 03.95.... ortsüblich gem. § 3 Abs. 2 bekanntgemacht. Der Planentwurf mit Begründung wurde in der Zeit vom . 20.03.95... bis einschließlich .. 24.04.95.... öffentlich ausgelegt.

4. Satzungsbeschluß

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde von der Gemeindevertretung am . 22.06.95..... gem. § 10 BauGB als Satzung

Eichenzell, den .

Gladbach, Bürgermeister

5. Anzeigenvermerk des Regierungspräsidiums Kassel Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verlügung vom 24, Nov. 1995 Az : 34 EICHENZEL-M

6. Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

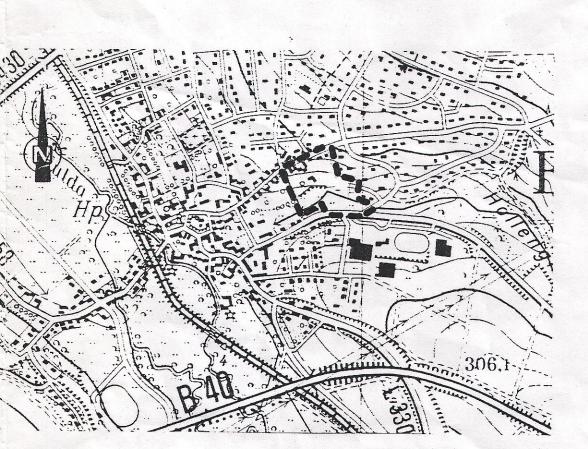
Die Durchführung des Anzeigenverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 29. Nov. 1996 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Eichenzell, den ... 29. Nov. 1996



Breithecker, Bürgermeister



M. 1:10000



1. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 2, OT Eichenzell, "In der Mühlbach/ Am vorderen Wingenroth"

Bearbeitet: Gemeinde Eichenzell im Februar 1995